

Artikel 29.

Die von den Zollhebungs-Behörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartals-Extrakte, und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zolleinnahmen werden von der Großherzoglich Badischen, eben so wie von den betreffenden Zoll-Directionen der contrahirenden Vereinsstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Haupt-Übersichten zusammengetragen, und diese sodann an das in Berlin bestehende Central-Büreau eingeschickt, zu welchem Baden, wie jedes Glied des Gesamtvereins, einen Beamten zu ernennen die Befugniß hat.

Dieses Büreau fertigt auf den Grund jener Vorlagen die provisorischen Abrechnungen zwischen den vereinigten Staaten von drei zu drei Monaten, sendet dieselben den Central-Finanzstellen der letzteren, und bereitet die definitive Jahres-Abrechnung vor.

Wenn aus den Quartals-Abrechnungen hervorgeht, daß die wirkliche Einnahme eines Vereinsgliedes um mehr als einen Monats-Betrag gegen den ihm verhältnismäßig an der Gesamt-Einnahme zuständigen Revenüen-Anteil zurückgeblieben ist, so muß alsbald das Erforderliche zur Ausgleichung dieses Ausfalls durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehr-Einnahme statt gefunden hat, eingeleitet werden.

Artikel 30.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten sollen, auch im Verhältniß des Großherzogthums Baden zu den contrahirenden Vereinsstaaten, folgende Grundsätze in Anwendung kommen:

- 1) Man wird keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zoll-Ämter, der inneren Steuer-Ämter, Hall-Ämter und Pachtböse, und der Zoll-Directionen oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die dem letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich legend einem andern Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.
- 2) Hinsichtlich desjenigen Theiles des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zollhebungs- und Aufsicht- oder Control-Behörden und Zollschußwachen, erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche jeder der contrahirenden Staaten